

SATZUNG

des Bruderbund „Gemütlichkeit“ 1902 Waldaschaff Ortsgruppe des Spessartbundes e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Name lautet: Bruderbund Gemütlichkeit 1902 Waldaschaff e.V.
Der Verein „Bruderbund Gemütlichkeit 1902 Waldaschaff e.V.“ ist eine Ortsgruppe des Spessartbundes.
Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Er hat seinen Sitz in Waldaschaff. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aschaffenburg eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Wanderverein will im Zusammenwirken mit seinen Mitgliedern, dem Spessartbund, der Bevölkerung der Gemeinde Waldaschaff und interessierten Stellen den Spessart mit seinem Vorland als Wander-, Erholungs- und Kulturgebiet fördern und sich für dessen Erhaltung und Pflege einsetzen.
Er strebt keinen Gewinn an. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsmäßigen Zwecken dienen.
Die zur Erreichung seiner Ziele benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sachleistungen und öffentliche Beihilfen erbracht werden.

§ 3

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Aufgabenkreis

Anlage und Unterhaltungen von Wegmarkierungen.
Pflege des heimatischen und eingebürgerten Volkstums in Brauch, Lied und Musik.
Unterhaltung einer vereinseigenen Wanderkapelle.
Im Kreis der übrigen Ortsgruppen des Spessartbundes und im gesamten Heimatgebiet das planmäßige Wandern und insbesondere auch das Jugend- und Familienwandern zu pflegen, die Liebe zur Heimat zu vertiefen.

§ 6

Mitgliedschaft

Wer sich zu den Vereinsaufgaben bekennt, 16 Jahre alt ist, kann Mitglied des Vereins werden. Jugendliche bis 16 Jahre können der Jugendgruppe beitreten, über Neuaufnahmen entscheidet die Vorstandschaft.
Mitgliedsbeitrag: Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt, ebenso die Aufnahmegebühr.
Das Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Beitragsrückvergütungen erfolgen grundsätzlich dabei nicht. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Benehmen das Ansehen der Ortsgruppe oder des Spessartbundes schädigt oder trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht zahlt.
Die Aufnahme muss schriftlich beantragt, der Austritt schriftlich erklärt werden.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Wahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 8

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

dem Vorstand,
dem Schriftführer,
dem Kassier und seinem Stellvertreter,
dem Wanderwart und seinem Stellvertreter,
dem Wegewart und seinem Stellvertreter,
dem Heimwart,
dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter und
den zwei Beisitzern.

Die Vereinsausschussmitglieder werden, wie die Vorstandsmitglieder, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Generalversammlung

Die Generalversammlung muss jährlich einmal stattfinden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Mitglieder sind durch das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldaschaff eine Woche zuvor einzuladen. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, die anwesend sind. Über die Versammlung sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Kassenprüfung ist durch zwei Kassenprüfer vor der jährlichen Generalversammlung vorzunehmen und ihre Richtigkeit zu bestätigen.

§ 10

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen eines ordnungsgemäßen, schriftlichen Antrages mit Begründung der Generalversammlung, die vorher beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein muss. Satzungsänderungsanträge müssen bis Ende des Wanderjahres eingereicht sein. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung, die mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden muss.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, dann geht das ganze Vermögen an die Gemeinde Waldaschaff über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der außerordentlichen Generalversammlung vom 3.7.1976 beschlossen worden und tritt bei Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Waldaschaff, 4. November 1976

Die Vorstandschaft:

Satzungsänderung:

Generalversammlung vom 09.03.1991

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Wahl im Amt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass einer der Stellvertreter nur vertreten soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.